Die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

Friedrich-Wilhelm Lucht
Gerichtsreferendar

1919.

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Max Grünhut und Dr. Alexander Graf zu Dohna

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur die Einleitung und das 1. Kap. der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird unter dem Titel »Die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August« als 1. Heft der »Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege« in dem gleichen Verlag erscheinen.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung Fritz Hartungs ausgezeichneter Darstellung der innerpolitischen Entwicklung Sachsen-Weimar-Eisenachs unter Carl August. Hartungs kurze, mehr allgemein gehaltenen Bemerkungen über die Strafrechtspflege der Jahre 1775—1828 veranlaßten den Verfasser zu den weiteren archivalischen Studien, die dieser Arbeit zugrunde liegen. Ihre Ergebnisse erheben nicht den Anspruch, dem bisherigen Bild der allgemeinen Entwicklung in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten um die Wende des 18. zum 19. Jahrhunderts grundlegende neue Erkenntnisse entgegenzustellen. Wohl aber erweist sich Sachsen-Weimar-Eisenach als ein anschauliches Beispiel für die unendlichen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, bis sich die kriminalpolitischen Reformforderungen der Aufklärung und die rechtsstaatlichen Ideen in der Praxis der Strafrechtspflege Geltung verschafften. Wenn dabei die Alltagssorgen der Strafjustiz und die mühsamen, oft von allzu bescheidenem Erfolge belohnten Reformversuche im alten Weimar geschildert werden, so sollte damit weniger der speziellen Thüringischen Geschichte, als dem Gesamtbild der Strafrechtsentwicklung in Deutschland gedient werden. Auf die Parallelen und Beziehungen zu den gleichzeitigen Verhältnissen in anderen deutschen Ländern weisen die Anmerkungen hin.

Besonderen Dank schulde ich meinem hochverehrten Jenaer Lehrer, Herrn Professor Grünhut, in Bonn, dem allein ich die endliche Vollendung der vorliegenden Arbeit verdanke. Immer wieder stand er mir verständnisvoll zur Seite. Dank gebührt auch dem Herrn Direktor und den Beamten des Thüringischen Staatsarchivs zu Weimar, insbesondere meinem Freunde, Dr. Wilhelm Engel, die in jeder Beziehung die archivalischen Studien unterstützten. Ebenso bin ich dem Thüringischen Volksbildungsministerium zu großem Dank verpflichtet, da dieses erst durch einen größeren Zuschuß die Drucklegung ermöglichte.

Bonn, Juli 1929. Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis

der vollständigen Arbeit.

Seite

Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . . 5—8

Einleitung.

Der Kampf der Aufklärungsbewegung im 18. Jahrhundert, ihre Ziele und ihr Stand beim Regierungsantritt Carl August's . . 9—11

I. Abschnitt.

Der Zustand der Kriminalverfassung Sachsen-Weimar-Eisenachs bei dem Regierungsantritt Carl Augusts und die Entwicklung und Reformversuche bis zum Jahre 1805 . . . . . .

1. Kapitel. Die Gerichtsverfassung . . . . . 12—23
2. Kapitel. Das materielle und formelle Strafrecht . .
3. Kapitel. Der Strafvollzug . . . . . .
4. Kapitel. Ergebnis . . . . . .

II. Abschnitt.

Die Erneuerung der Strafrechtspflege in den Jahren 1806—1828

5. Kapitel. Einführung . . . . . .
6. Kapitel. Die Neuordnung der Gerichtsorganisation . .
7. Kapitel. Die Reform des materiellen und formellen Strafrechts . . . . . .
8. Kapitel. Die Reorganisation der Strafanstalten und des Strafvollzugs . . . . . .

Quellenverzeichnis.

I.

Archivalien.

Thüringisches Staatsarchiv Weimar, insbes.:

Abtl. Rechtspflege,
„ Behörden,
„ Polizeisachen,
„ Landschaft und Landtag,
„ Wissenschaft und Kunst,
„ Präsidium.

Eisenacher Archiv, insbes.:

Abtl. Polizeisachen,
„ ungeordnete Rechtssachen: Strafrecht 1772—1828.

Da die Bestände des Eisenacher Archivs archivalisch nur zu einem Bruchteil geordnet sind, mußte auf eine vollständige Durcharbeitung des gesamten Aktenmaterials dieses Archivs Verzicht geleistet werden. Die Länge der Aufschriften der berücksichtigten ungeordneten Bestände und der durch sie in Anspruch genommene Raum bedingte eine möglichste Einschränkung ihrer Zitierung, lediglich die wichtigsten und bemerkenswerten fanden Erwähnung. Soweit sich kein besonderer Vermerk bei dem im Text der Arbeit angegebenen Material befindet, handelt es sich um Bestände einer der angegebenen Abteilungen des Staatsarchivs zu Weimar.

II.

Literatur.

Abegg, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenburg-Preußischen Lande. (In Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege in den Preußischen Staaten von J. E. Hitzig. 1. Suppl.-Bd.) Berlin 1836.

(von Arnim), Bruchstücke über Verbrechen und Strafen oder Gedanken über die in den Preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigentums. 1. und 2. Teil. (Anonym erschienen: Verfasser Albrecht Heinrich von Arnim, Königl. Preuß. Justizminister). Frankfurt u. Leipzig 1803.

L. von Bar, Handbuch des Deutschen Strafrechts. I. Bd.: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.

Ferdinand Freiherr von Biedenfeld, Weimar. Weimar 1841.

Konrad Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

Codex Augusteus ed. Johann Christian Lünig. Leipzig 1724.

Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Teil, 4. Auflage. Göttingen 1836.

Paul Johann Anselm Feuerbach, Die Aufhebung der Folter in Baiern in Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung V, S. 237—270. Landshut 1812.

Reinhard Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur criminalpolitischen Aufklärung im XVIII. Jahrhundert. Göttingen 1887.

Gensler, Kritik zur Oberappellationsgerichtsordnung in: Heidelbergische Jahrbücher der Literatur. 10. Jahrgang, 1. Hälfte. Heidelberg 1817.

F. v. Göckel, Sammlung Großherzoglich S.-Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle in chronologischer Ordnung. 1. Teil (enthaltend die gesetzlichen Verordnungen, welche im Fürstentum Eisenach bis zum Ende des Jahres 1810 erschienen und noch gültig sind). Eisenach 1828. 2. Teil, 1. u. 2. Abt. (1811—1827). 1829, 1830. 3. Teil (1827—1832). Eisenach 1832.

Goethes Werke. Sophienausgabe, IV. Abtl., 27. Band. Weimar 1903.

Karl Gräbner, Die Großherzogliche Haupt- und Residenzstadt Weimar, nach ihrer Geschichte und ihren gegenwärtigen Verhältnissen dargestellt. 2. Auflage. Weimar 1836.

Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachisches Regierungsblatt. 1817—1828.

Max Grünhut, Anselm v. Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung. (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 3.) 1922.

L. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechtes. Erlangen 1891, Abtl. II. Erlangen 1895, Abtl. III, 1.

Ders., Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter. (Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik, Bd. 28 (1907) S. 112—192 und 225—291.

Hugo Hälschner, Die Lehre vom Ehebruch und der Bigamie in geschichtlicher Entwicklung und nach der neueren insbesondere norddeutschen Strafgesetzgebung. (Gerichtssaal, 22. Jahrgang, 1870.) S. 401 ff.

Hugo Hälschner, Das preußische Strafrecht, 1. Teil: Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechtes. Bonn 1855.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. (Herausgegeben von Stier-Somlo und Elster. 4. Band. Berlin, Leipzig 1927.)

Fritz Hartung, Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Carl Augusts 1775—1828. (Aus: Carl August, Darstellungen und Briefe zur Geschichte des Weimarischen Fürstenhauses und Landes.) Weimar 1923.

August Hegler, Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des Deutschen Strafrechtes von Carpzov ab. Freiburg, Leipzig, Tübingen 1899.

Bernhard Gottlieb Huldreich Hellfeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und deren Hofgerichte in Sachsen, bes. des gesamt. Hofgerichtes zu Jena. 1781.

Eduard Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1887.

R. von Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XVIII, 1897.) S. 419—494, 606—666.

Ders., Deutsches Strafrecht. I. Band: Allgemeine Grundlagen. Berlin 1925.

Friedrich Holtze, Geschichte des Kammergerichtes in Brandenburg-Preußen. (Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte V.) Berlin, Teil 3, 1901, Teil 4, 1904.

Kade, Umschwung in Strafe und Strafvollzug im XVIII. Jahrhundert. Berlin 1908.

Immanuel Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (Werke, Ausgabe Ernst Cassierer, Band IV, S. 169ff.) Berlin 1913.

Landesordnung. (Benutzt): fürstl. Sächs. abermals verbesserte Landesordnung vom Jahre 1667.

Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. III, 1. München, Leipzig 1898. (Aus Geschichte der Wissenschaften in Deutschland.)

Paul Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Friedrich 1738—1803. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, Heft XXIII.) 1913.

Adolf Lobe, Ursprung und Entwicklung der höchsten sächsischen Gerichte. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Rechtspflege. Leipzig 1905.

Richard Loening, Über geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechtes. Antrittsrede, gehalten zu Jena am 29. April 1882. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. III, 1883.)

Julius Friedrich Malblank, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeit. Nürnberg 1783.

Mittermaier, Zum Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Zwei Briefe aus dem Jahre 1822 (abschriftlich in Akte B 2400.)

Hans Neufeld, Die friederizianische Justizreform bis zum Jahre 1780. (Diss. Göttingen 1910).

Alfred Freiherr von Overbeck, Das Strafrecht der französischen Enzyklopädie. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung im achtzehnten Jahrhundert. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, Heft 1.) Karlsruhe 1902.

Paul Pollitz, Strafe und Verbrechen. (Geschichte und Organisation des Gefängniswesens.) Leipzig 1910.

Gustav Radbruch, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. v. 1532. (Karolina.) Leipzig.

Ernst Rosenfeld, Zur Geschichte der ältesten Zuchthäuser. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXVI, S. 1ff.) 1906.

Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. 1. Würzburg 1889, Bd. 2. 1906.

Eberhard Schmidt, Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., Berlin 1914. (Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. 3. Folge, 1. Band, 2. Heft.)

Johannes Schmidt, Ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle für das Fürstentum Weimar und für die Jenaische Landesportion in alphabetisch wörtlichem Auszug. 1.—10. Bd., 1800—1805. 11. Bd. angefangen von Joh. Schmidt, vollendet und herausgegeben von Carl Leopold Wilhelm Schmidt, »enthaltend die Ordnungen und Befehle von 1805 bis 1810 incl.«, 1819.

Christian Wilhelm Schweitzer, de iudicio criminali Vimariensi exercitatio prima. Jena 1811.

Ders., Öffentliches Recht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. 1. Teil. Weimar 1825.

F. C. v. St., in: Jenaische Allgemeine Literaturzeitung, 14. Jahrgang, 1. Bd., 1817, Nr. 52 u. 53, zur Oberappellationsgerichtsordnung.

O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2. Abtl. Braunschweig 1864. (Geschichte des deutschen Rechtes in 6 Bänden, 1. Band, 2. Abtl.)

Adolf Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. II. Band. Berlin 1888.

Ders., Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Berlin 1885.

Ders., Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburg-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte. Berlin 1889.

Christof Karl Stübel, Das Kriminalverfahren in den deutschen Gerichten mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Leipzig. 1.—5. Band. 1811.

Bernhard Suphan, Goethe im Konseil. (Vierteljahrsschrift für Literaturgeschichte, Bd. VI, S. 597ff.) Auch Akte B 3672b.

Über die Einführung des Bayrischen Strafgesetzbuches in Weimar mit Betrachtungen über den Wert dieses Gesetzbuches. (Neues Archiv des Kriminalrechtes, II. Bd., 1. Stück, Halle 1818.) Herausgegeben von Kleinschrod, Konopak und Mittermaier.

Max Vollert, Der Schöppenstuhl zu Jena, 1588—1882. Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. 28. Bd. Heft 1. 1928.

von Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts. (Historische Zeitschrift, Bd. 105, S. 65—104.)

Christian Gottlieb Wabst, Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazugehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niederen Justiz. Leipzig 1732.

Karl Eberhard Wächter, Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. Stuttgart 1787.

Karl Georg von Wächter, Beilagen zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. Einleitung und Allgemeiner Teil. Leipzig 1881.

Ders., Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht. Leipzig 1844.

H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland (nebst einem Anhange über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten.) Halle, 1. Band 1791, 2. Band 1792/94.

Weimarische Landtagsverhandlungen I, II, III, IV (1817/19, 1821, 1823, 1826).

Weimarisches offizielles Wochenblatt, 1811—1816.

Weisse, Lehrbuch des Königlich sächsischen Staatsrechts, Bd. II. Leipzig 1824.

Ferdinand Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte der kriminalpolitischen Aufklärung im achtzehnten Jahrhundert. (Heft 56 der strafrechtlichen Abhandlungen, begründet von Bennecke.) Breslau 1904.

Friedrich Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Stuttgart 1. Band 1904, 2. Band 1906.

Karl Salomo Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern der Churfürsten von Sachsen. 1. Bd. 1806: Über das Recht des Gerichtsherrn in Chursachsen, den Gerichtsverwalter willkürlich zu entlassen.

Karl von Zahn, Karl Ferdinand Hommel als Strafrechtsphilosoph und Strafrechtslehrer. Einleitung zur Geschichte der strafpolitischen Aufklärung in Deutschland. Leipzig 1911.

Einleitung[1]).

Als erster deutscher Fürst verbietet Friedrich II. von Preußen unmittelbar nach seinem Regierungsantritt für die meisten Verbrechen die Anwendung der Folter, deren Gebrauch die Praxis der letzten Jahrhunderte übermäßig gesteigert hatte. 1754 beseitigt er sie restlos. Es ist der Auftakt zu einer Justizreform, die zu dieser Zeit noch vereinzelt dasteht. Sie ist durchdrungen von dem Gedanken größter Milde und Humanität. Sie richtet sich gegen die allzu harten und grausamen Strafen des Mittelalters ebenso wie gegen die Verknüpfung von Theologie und Jurisprudenz, die noch die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts und die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. kennzeichnet und ihren Ausdruck in den harten Strafdrohungen gegenüber allen Religions- und fleischlichen Vergehen, ihren Höhepunkt aber in der Vorstellung von Verbrechen und Strafe als Sünde und Sündenvergeltung findet. Endlich ist diese ganze Bewegung von der Tendenz erfüllt, der herrschend gewordenen richterlichen Willkür Einhalt zu gebieten und eine unabhängige und unparteiische Rechtspflege zu gewährleisten.

Auf dem Wege über vielfache vereinzelte Maßnahmen findet die Reform 1794 in dem Allgemeinen Preußischen Landrecht ihren Abschluß und ihre Krönung: in dem dort zur praktischen Ausführung gebrachten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Verbrechen und Strafe, in der tunlichsten Bestimmtheit der einzelnen gesetzlichen Vorschriften, in der Anerkennung des Satzes: Nullum crimen sine lege und des hierdurch bewirkten Ausschlusses richterlicher Willkür wie in dem deutlichen Bestreben, zwischen den Forderungen des

---

1) von Hippel, Deutsches Strafrecht S. 256 ff.; von Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts; Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, insbesondere S. 55 ff.; Malblank, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. S. 232 ff.; Kants Aufsatz über die Frage: Was ist Aufklärung? An Einzeldarstellungen wurden vorzüglich Willenbücher: Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen; Schmidt, Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.; Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert, sowie Günther: Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter und desselben: Die Idee der Wiedervergeltung S. 161 ff., 209 ff. zugrunde gelegt.

Staatsgedankens und dem Wohl des einzelnen Bürgers einen billigen Ausgleich zu finden.

Während Friedrich innerhalb Deutschlands zunächst noch allein steht und seinen Zeitgenossen weit vorauseilt, gerade hierdurch aber einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung in den deutschen Landen gewinnt, ringen Außerdeutsche um das gleiche Ziel: In Frankreich veröffentlicht Montesquieu[2]) 1721 seine Lettres persanes. Sie sind getragen von beißendem Spott gegen Staat und Religion. Ein Vierteljahrhundert später folgt der Esprit des lois und die hier vertretene Lehre der Gewaltenteilung im Staatsgefüge. Voltaire[3]) führt in Wort und Schrift, in den öffentlichen Blättern und Zeitungen den Kampf gegen Willkür und Unrecht, welche die Mißstände der französischen Strafrechtspflege ins Unerträgliche gesteigert hatten. Mit besonderem Stolz schreibt er sich die Rehabilitation unschuldiger Opfer der Justiz als Erfolg seines Einschreitens zu. 1764 endlich läßt des Marchese Cesare di Beccaria[4]) Schrift »Von Verbrechen und Strafen« erfolgheischend die Menschheit aufhorchen, von Montesquieu beeinflußt und selbst wieder von stärkstem Einfluß auf Voltaire. Gemeinsam verwerfen sie den religiösen Vergeltungsgedanken, jene Idee einer Beleidigung Gottes durch das von einem Menschen begangene Verbrechen, jenen Gedanken, der sich die Strafe als einen nach göttlichem Gebote zu vollziehenden Gerechtigkeitsakt vorstellt. Milde, aber auch desto unausbleiblichere Strafdrohungen erscheinen besser und begehrenswerter als die harten und grausamen des Mittelalters. Der Vorzug der Präventivmaßnahmen kommt zum Ausdruck. Neue Strafgesetze und die Abwendung aller richterlichen Willkür sind Forderungen, die um des Wohles des Volkes wie des einzelnen Staatsbürgers willen erhoben werden. Verworfen wird auch der Gebrauch der Folter, nach Beccaria »ein sicheres Mittel, kräftige Schuldige freizusprechen und schwache Unschuldige zu verurteilen«[5]). Das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der rechtsprechenden Organe fordert Öffentlichkeit des peinlichen Verfahrens.

Vor allem Beccarias Werk ruft in Deutschland, nicht minder als im übrigen Europa einen Sturm der Begeisterung hervor. Seine Forderungen erfüllen die nächsten Jahrzehnte und rücken die Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den Mittelpunkt aller wissen-

[2]) 1689 bis 1755.
[3]) 1694 bis 1778.
[4]) 1738 bis 1794.
[5]) Ausgabe von M. Waldeck S. 40.

schaftlichen Erörterungen. Die Folge ist eine Flut von Schriften, für und wider, bedeutend und unbedeutend, mehr oder weniger überzeugend: Noch 1765 bekämpft der kursächsische Professor und Rat Karl Ferdinand Hommel[6]) vor dem gesamten Hofe zu Leipzig die Berechtigung der Todesstrafe wie der Anwendung des mosaischen Rechts. In Österreich stellt sich der Staatsrechtlehrer von Sonnenfels[7]) an die Spitze der neuen Bewegung, und 1774 eröffnet der Göttinger Professor Clapproth[8]) mit seinem »ohnmaßgeblichen Entwurf eines Gesetzbuches« die Reihe der zahlreichen Veröffentlichungen, die sich von nun an Jahr für Jahr mit dem gleichen Gedanken befassen. Der Flug der Gedanken ist so stark, die Bewegung, die von der Teilnahme der Öffentlichkeit getragen wird, so groß, daß sich ihr die Fürsten und ihre Berater nicht mehr verschließen können. Jetzt wird Friedrich II. das große Vorbild des ausgehenden Jahrhunderts. Es beginnen die Jahrzehnte der Aufklärung: Jene Jahre des Übergangs vom Feudalstaat zum modernen Staatsgefüge des 19. Jahrhunderts, jene Zeit endlicher, endgültiger Abschüttelung letzter dem Mittelalter entstammender Elemente und des allmählichen Übergangs zum Rechtsstaatsgedanken der Neuzeit.

Inmitten dieser Zeit der Gärung und Unruhe, der Übergänge und Kontraste, der Versuche und Bemühungen, erkannte Mängel abzustellen, Fehler zu beseitigen und an die Stelle des Vorhandenen Neues zu setzen, zehn Jahre nach dem Erscheinen von Beccarias Schrift, übernimmt Carl August, neunzehnjährig, am 3. September 1775 die Herrschaft über die ihm vererbten Lande, die beiden Fürstentümer Weimar und Eisenach sowie die Jenaer Landesportion, auch er gewillt, sich mit den Forderungen des Zeitalters auseinanderzusetzen und dem Vorbild des großen Preußenkönigs nachzueifern.

---

[6]) 1722 bis 1781. Über ihn Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft III, 1, S. 394 ff. und von Zahn, K. F. Hommel als Strafrechtsphilosoph und Strafrechtslehrer.

[7]) 1733 bis 1817, Landsberg. a. a. O. S. 401 ff.

[8]) 1728 bis 1805, Landsberg a. a. O. S. 407 ff.

I. Abschnitt:

Der Zustand der Kriminalverfassung Sachsen-Weimar-Eisenachs bei dem Regierungsantritt Carl August's und die Entwicklung und Reformversuche bis zum Jahre 1805.

I. Kapitel.

Die Gerichtsverfassung [1]).

Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit liegt gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Hand der Ämter und Patrimonialgerichte sowie der beiden Landesregierungen und des Jenaer Schöppenstuhls. Lediglich bei dem Schöppenstuhl handelt es sich um ein reines Justizorgan, alle übrigen — die Untergerichte nicht minder als die Weimarer und Eisenacher Regierung — sind zugleich Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Die Ämter[2]) und Patrimonialgerichte[3]) stehen nebeneinander und sind völlig gleichgeordnet, aber sie unterscheiden sich dadurch, daß jene staatliche Behörden, ihre Leiter Beamte des

[1]) Schweitzer, Das öffentliche Recht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenachs; Hartung, Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Carl Augusts S. 117 (S. 106 bezieht sich lediglich auf die Organisation der zivilen Gerichtsbarkeit); ferner als Vergleichsmaterial für Bayern: Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. II; für Württemberg: Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg Bd. I; für Sachsen: Wabst, Historische Nachricht von des Churfürstentums Sachsen und derer zugehöriger Lande jetziger Verfassung der hohen und niederen Justiz; Lobe, Ursprung und Entwicklung der höchsten sächsischen Gerichte; Stübel, Das Kriminalverfahren in den deutschen Gerichten mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen Bd. 1 bis 5 und Weiße, Lehrbuch des Königl. Sächsischen Staatsrechts Bd. II; für Baden: Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Friedrich und für Preußen besonders Bornhak, Pr. Staats- und Rechtsgeschichte sowie Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Teil 3 und 4; in sämtlichen Ländern finden sich vielfache Parallelen (vgl. die weiter unten im Text angeführten Anmerkungen).

[2]) B. 2406 und Schweitzer a. a. O. 152 ff.

[3]) B. 4910a, B. 5453 und Schweitzer a. a. O. 156 ff., 165 ff., auch Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen I. Bd. S. 348 ff.

Staates sind und damit unter der unmittelbaren Aufsicht der Landesregierungen, diese dagegen im Privateigentum des einzelnen Gerichtsherrn — vererblich und veräußerlich — und nur mittelbar unter der Aufsicht des Staates stehen. Ursprünglich gehörten zur Kompetenz der Ämter nur die Verwaltung der landesherrlichen Gerechtsame zusammen mit der Gerichtsbarkeit. Mit der Ausbildung des Staatsgedankens in den deutschen Ländern erhalten sie auch in Sachsen-Weimar-Eisenach einen weit größeren Wirkungskreis: Alle Tätigkeiten, welche der Staat an sich zieht, werden in der Lokalverwaltung zunächst den Amtleuten, einem jeden innerhalb seines Bezirkes, übertragen. Um 1775 findet sich diese große Kompetenzsphäre in Weimar und in Eisenach nicht mehr, vorzüglich ist die Verwaltung der Domänen und nutzbaren Regalien in die Hand besonderer Rentämter gelegt[4]). Geblieben ist indeß der Charakter einer Verwaltungs- und Justizbehörde: Der Amtmann ist in seinem Amtsbezirk zugleich oberster Richter und oberster Polizeiherr, seine richterlichen Befugnisse sind zugleich zivil- und strafrechtlicher Natur[5]): Er entscheidet, unterstützt von einem Aktuar, der auch zu seiner Vertretung berechtigt ist, und von Schöffen, die jedoch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind, in Parteistreitigkeiten, ihm obliegt die freiwillige Gerichtsbarkeit, er hat die Untersuchung der im Amtsbezirk begangenen Verbrechen zu führen.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit — sie ist noch als ein Rest des alten Lehnstaates anzusehen und findet ihren Ursprung in einer Unzahl landesherrlicher Belehnungen und Privilegierungen — ist teils mit dem Grund und Boden verknüpft, teils besteht sie auch unabhängig von ihm: Im ersteren Falle steht sie dem jeweiligen Gerichtsherrn zu, im letzteren ist sie ein Eigentumsrecht einer Anzahl von Gemeinheiten, namentlich der Städte. Ihr Ursprung kommt noch jetzt in der Mannigfaltigkeit der Patrimonialgerichte, in der verschiedenen Art und Bedeutung der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck: Es finden sich Rittergüter und Städte mit gänzlich unbedeutender, aber auch solche, denen neben der niederen auch noch die hohe Gerichtsbarkeit zusteht[6])[7]).

[4]) Nach Schweitzer a. a. O. 153 im Jahre 1734.

[5]) Über die gleiche Stellung in Sachsen und Bayern Zachariä a. a. O. 370 und Rosenthal II, 88 ff., insbesondere 101 ff.; lediglich der Name ist in Bayern ein anderer (Pfleger). Über die Stellung des Oberamtmanns in Württemberg: Wintterlin I, 55 ff.; auch er ist zugleich Richter und Beamter der exekutiven Gewalt.

[6]) Eine Aufstellung der Jurisdiktionsbefugnisse der Stadtgerichte findet sich bei Schmidt Bd. 6, 524/525: Danach steht z. B. die volle Ober- und

Soweit ihre Gerechtsame je nach dem Verleihungsakt reichen, verzichtet der Staat auf das ihm zustehende Hoheitsrecht der Jurisdiktion; jedoch darf der Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben, vielmehr ist er verpflichtet, einen besonderen Verwalter — meist sind es Hofgerichts- oder auch Amtsadvokaten — anzustellen, dessen Aufgaben in jeder Beziehung denen des Amtmanns gleichen[8]). Neben diesem Bestellungsrecht liegt das Hauptgewicht der dem Gerichtsherrn zustehenden Gerichtsbarkeit darin, daß sie unter seinem Namen und Siegel ausgeübt wird, und vor allem auch darin, daß er die Nutzungen, insbesondere die Strafgelder für sich in Anspruch nehmen kann, soweit sie nicht zur Erhaltung von Gerichtslokal und Gefängnis benötigt werden. Als nutzbares Recht und nicht als öffentliche Pflicht wird die Patrimonialgerichtsbarkeit von allen Gerichtsherren aufgefaßt. In den Städten[9]), soweit ihnen Jurisdiktionsbefugnisse verliehen und sie nicht der Gerichtsbarkeit eines Amtes[10]) oder eines adeligen Gerichtsherrn[11]) unterworfen sind, obliegt die Verwaltung der Gerichte dem Bürgermeister oder einem besonderen Stadtsyndikus[12]). Aber auch hier steht die Gerichtsbarkeit gerade durch die Art der Besetzung der Stadtgerichte in engster Beziehung zur Verwaltung[13]).

Die Abgrenzung der Kompetenz der Patrimonial- und Stadtgerichte gegenüber den Ämtern, in deren Amtskreis sie liegen,

---

Niedergerichtsbarkeit Jena und Buttstedt zu, dagegen Weimar, Bürgel, Dornburg und Buttelstedt nur die eine oder die andere. Ilmenau ist zwar mit voller Erbgerichtsbarkeit begabt, jedoch wird das Gericht von dem Amtmann als Stadtrichter geleitet. Allstedts Gerichtsbarkeit ist auf den Ratskeller begrenzt.

[7]) In Bayern steht den Städten nur die niedere Gerichtsbarkeit zu, und auch den eigentlichen Patrimonialgerichten ist die hohe Gerichtsbarkeit nur vereinzelt durch besonderes Privileg verliehen, Rosenthal a. a. O. II, 23 und 39ff.; in Württemberg dagegen findet das Verfahren in peinlichen Sachen für Stadt und Land unter Leitung des Oberamtmanns vor dem Stadtgericht statt, Winterlin a. a. O. 56; durchweg eigene Gerichtsbarkeit besitzen auch die preußischen Städte, auch hier ist den Untergerichten zum Teil die höhere Gerichtsbarkeit verliehen, Bornhak a. a. O. 182.

[8]) So auch in Bayern, Rosenthal a. a. O. II, 41f.

[9]) Schweitzer a. a. O. 165f.

[10]) So Kreuzburg und Allstedt, letzteres mit Ausnahme der Ratsgerichtsbarkeit.

[11]) So Apolda und Remda.

[12]) Ebenso Preußen, Bornhak a. a. O. 182.

[13]) In Bayern ist in den Städten ein besonderer Stadtrichter eingesetzt und eine sehr strenge Scheidung zwischen den Befugnissen des Stadtrichters und des Stadtrates durchgeführt. Dem Stadtrat stehen neben dem Stadtrichter noch besondere Jurisdiktionsbefugnisse und zwar auf Grund der Marktgerichtsbarkeit, desgleichen auch in Polizeisachen zu, Rosenthal a. a. O. II, 26ff.

richtet sich in jedem einzelnen Fall nach dem Verleihungsakt, auf welchem die Gerichtsbarkeit beruht: Ist ihnen nur die niedere oder Erbgerichtsbarkeit verliehen, so sind sie in bezug auf die hohe amtssässig. In diesem Fall stehen Recht und Pflicht, alle hierzu gehörende Untersuchungen anhängig zu machen und durchzuführen, dem jeweils zuständigen Amtmann zu, d. h. demjenigen, in dessen Bezirk das betreffende Rittergut oder die Stadt liegt. Die Zuständigkeit des Amts ist dagegen ausgeschlossen, sobald neben der niederen auch noch die hohe Gerichtsbarkeit verliehen wurde. Ihr Rahmen ist sehr weit[14]): Er umfaßt alle schweren Verbrechen, so in erster Linie die Tötungs- und schweren Verletzungsfälle, Gotteslästerung, Ketzerei und Meineid, alle Fleischesvergehen wie Bigamie und Ehebruch, Raub und Diebstahl, sobald eine geringwertige Summe überschritten ist, endlich Bestechung und andere Delikte. Lediglich diejenigen Vergehen, welche die Landesordnung von 1589 nicht einbegreift, haben als Teil der niederen Gerichtsbarkeit zu gelten, wobei es sich aber nur um ganz einfache und leichte Fälle, wie Garten- und Felddiebereien und geringwertige Diebstähle ebenso wie geringfügige Mißhandlungen handelt. Dabei erleidet die Patrimonialgerichtsbarkeit dadurch eine Einschränkung zugunsten der staatlichen Gerichtsbehörden, daß — spätestens seit 1787[15]) — sämtliche Untersuchungen und Denunziationen, die sich gegen Schriftsässige richten, den Ämtern übertragen werden sollen[16]).

Diese Verteilung der Verbrechensermittlung und Untersuchungsführung auf eine Unzahl kleiner Gerichte und Untersuchungsämter[17]) bringt manche Gefahr für die Strafverfolgung mit sich. Sie findet ihren besonderen Ausdruck in den häufigen

---

[14]) Landesordnung, P. II. Kap. I. Teil IX, auszugsweise auch bei Schmidt Bd. 2, 563 und Bd. 4, 130ff. veröffentlicht.

[15]) vgl. das bei Schmidt Bd. 2, 352 veröffentlichte Reskript vom 9. Febr. d. Js.; jedoch finden sich in den Akten auch schon früher Abgaben derartiger Untersuchungen an die Ämter, so beispielsweise 1779 in B. 2740 an das Amt Hardisleben; ob diese Abgaben schon vor 1787 die Regel waren, ließ sich aus dem benutzten Material nicht entnehmen, ausdrücklich wird jedoch die Unzuständigkeit der Patrimonialgerichte betont.

[16]) Ähnliche Sonderregelungen für die Schriftsässigen finden sich auch im übrigen Deutschland: In Sachsen ist die Landesregierung zuständig, jedoch wird in der Regel auch hier die jeweilige Untersuchung kommissionsweise den Ämtern übertragen, Stübel a. a. O. § 136f.; in Baden führt ein Hofratsmitglied derartige Untersuchungen, Lenel a. a. O. 212, und auch in Bayern sind gewisse Personenkategorien von der Zuständigkeit der Stadtgerichte ausgenommen, Rosenthal a. a. O. II, 24.

[17]) Zum folgenden B. 2268a.

Fehlern und in der Langsamkeit der Untersuchung, in ihren hohen Kosten und der drückenden Belastung der Gerichtsuntersassen durch die Gefängnisbewachung, die von Bürgern und Bauern als Frone versehen werden muß. Diese Verhältnisse sowie das Beispiel anderer deutscher Staaten sind auch entscheidend für den schon 1777 von der fürstlichen Kammer gestellten Antrag, die Untersuchungsführung einem einzigen Kriminalamt zu übertragen. Doch scheitert diese Anregung vorerst noch an dem Widerstand der Weimarer Regierung, die meint, statt der erhofften Besserung werde die größte Verwirrung eintreten. Deshalb hält sie den Vorschlag der Kammer für »unfüglich und unrätlich«: Die zur Bezahlung der Beamten notwendigen Gelder würden bei weitem die Kosten der Herstellung tauglicher Gefängnisse übersteigen, zu große Schwierigkeiten werde die Feststellung der sachlichen und örtlichen Grenzen der neuen Institution gegenüber den alten Untersuchungsbehörden bereiten und allzugroß sei die Entfernung mancher Landesteile von dem Sitz des Kriminalamtes. Nicht anders glaubt auch die Eisenacher Regierung, daß der Endzweck der Vereinheitlichung: Kostenersparnis und Beschleunigung des Verfahrens ebensowenig wie eine Erleichterung für die Gerichtsuntersassen erreicht werden könne.

In gleicher Weise unverändert bleiben auch die beiden Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach[18][19]: Wohl sind

[18]) Schweitzer a. a. O. 142 f., 149 und die Weimarer Kanzleiordnung von 1642, bei Schmidt Bd. 2, 11 im Auszug veröffentlicht. Die Akte B. 1192, in der sich auch das von Hartung a. a. O. 15 in anderem Zusammenhang angeführte provisorische Reglement wegen Behandlung der Geschäfte bei der Regierung zu Weimar vom 10. Nov. 1786 befindet, dessen Bedeutung jedoch lediglich auf verwaltungstechnischem Gebiete liegt, ist im wesentlichen für die hier behandelten Fragen bedeutungslos. Eine ähnliche Regelung findet sich auch in Kursachsen, zumal auf zivilrechtlichem Gebiet, Lobe a. a. O. 50f., sowie in Baden und Bayern (die folgenden Anmerkungen 20, 24, 25).

[19]) Der Name »Regierung« bürgerte sich auch in Preußen allmählich ein, und nur in vereinzelten Fällen blieb noch die geschichtlich überkommene Bezeichnung des »Hofgerichts« (s. Bornhak a. a. O. 242). Ein Hofgericht bestand auch für die Herzogl. Sächsischen Staaten in Jena (seit 1566), jedoch ist es ebenso wie sein Vorbild, das Oberhofgericht zu Leipzig, lediglich in »Parteistreitigkeiten«, d. h. für nicht-peinliche Sachen zuständig. In Baden und Bayern findet sich dagegen noch die alte Bezeichnung, in Württemberg werden die Mitglieder des Oberrats seit 1710 Regierungsräte genannt. Lenel a. a. O. 11, Rosenthal a. a. O. II, 294 ff. und Wintterlin a. a. O. 80. Zur Geschichte des gemeinschaftlichen Hofgerichts zu Jena insbesondere Hellfeld: Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und deren Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesamten Hofgerichts zu Jena. Die Hofgerichtsordnung ist abgedruckt bei Schmidt Bd. 4, 457 ff.

sie nicht die einzigen obersten Landesbehörden mehr. Erst 1770 haben sie durch die Einrichtung der Landesdirektion als oberster Polizeibehörde der beiden Fürstentümer eine erhebliche Einschränkung ihrer Kompetenz erlitten, und schon früher waren sämtliche Finanzsachen an die Kammern abgegeben worden. Doch ist die einzelne Landesregierung auch jetzt noch zu gleicher Zeit Regierungskollegium und oberster Landesjustizhof[20]). Äußerlich findet dieser Charakter in der Gliederung in Lehns-, Gerichts- und Regierungskabinett seinen Ausdruck. Als Verwaltungsbehörde untersteht ihr neben den Grenz- und Hoheitssachen, der Publikation herzoglicher Patente und Mandate, der Erteilung von Privilegien, der Aufsicht über die Kommunen und anderen vor allem in bedeutendem Maße die Begnadigung[21]) der abgeurteilten Deliquenten. Als Justizbehörde übt sie neben der Visitation der Ämter[22]) entscheidenden Einfluß auf zivil- wie auf strafrechtlichem Gebiete aus: Ist sie dort entweder erste Instanz oder Appellationshof[23]), so kann sie hier jederzeit ihre Zuständigkeit begründen, indem sie in wichtigeren Fällen die Führung einer anhängigen Untersuchung kommissionsweise einem Regierungsmitglied[24]) überträgt, ohne aber hierdurch den Ämtern und Patrimonialgerichten ihren Charakter als eigentliche Untersuchungsbehörden zu nehmen. Weit bedeutender ist indessen der Einfluß der einzelnen Landesregierung, den sie mittels ihres Aufsichtsrechts über die Ämter und Amtleute ausübt: Wohl nehmen diese die einzelnen notwendigen Untersuchungshandlungen vor. Sie sind zur Annahme von Denunziationen, zur Verfolgung von Gerüchten, zur Festnahme eines Verdächtigen und zum

[20]) So auch in Kursachsen, Baden, Bayern und in Württemberg. In Baden und Bayern findet sich eine verschleierte Verbindung zwischen der eigentlichen Regierung — dem Hofrat — und dem Hofgericht in der Weise, daß letzteres aus Mitgliedern der ersteren gebildet wird; die Entscheidung in Kriminalsachen liegt lediglich bei dem Hofrat, jedoch muß dieser in Baden bei Erkenntnissen auf Lebensstrafen seit 1790 zuvor ein Gutachten des Hofgerichts einholen, Wintterlin a. a. O. 79, Rosenthal a. a. O. II, 294 ff., auch I, 427 ff. und Lenel a. a. O. 11, 128, 218.

[21]) Akte B. 2396b; über die Schranken dieser Befugnis weiter unten S. 21 ff. die Bemerkungen über das Bestätigungsrecht des Landesherrn.

[22]) Diese soll seit 1789 jedes Jahr über drei Ämter und im dritten über vier durch den Regierungskanzler ausgeübt werden (Rescript vom 10. Juli 1789, bei Schmidt Bd. I, 166/67 abgedruckt). Über die gleiche Kompetenz für Baden Lenel a. a. O. 11, für Preußen Bornhak a. a. O. 240 f.

[23]) Erste Instanz für Schriftsässige; s. ebenso für Preußen Bornhak a. a. O. 240/241, für Baden Lenel a. a. O. 12 f.

[24]) Häufig geschieht die Übertragung der Kommission auch an eine andere juristisch vorgebildete und geeignete Person, sei es an einen Amtmann oder einen Hofgerichts- bzw. Amtsadvokaten (z. B. B. 2764).

ersten Verhör berechtigt und verpflichtet, die Leitung der ganzen Untersuchung aber steht der Landesregierung zu. Sie gibt dem Verfahren die entscheidende Richtung: Ihr muß fortwährend über den Stand der Untersuchung Bericht erstattet werden, sie entscheidet bei Zweifelsfragen, sie beendet die Untersuchung oder ordnet die Spezialinquisition an. Sie endlich spricht das Urteil oder die Versendung der Akten an ein Dicasterium, zumeist an den Jenaer Schöppenstuhl[25]), aus[26]). Entsprechend dem Fehlen einer unmittelbaren Aufsicht des Staates über die Patrimonialgerichte ist die Stellung der Regierung zu ihnen eine andere: Wohl kann sie auch ihnen durch den Kommissionsauftrag an eines ihrer Mitglieder die Zuständigkeit entziehen, nicht aber steht der Regierung ihnen gegenüber ein ausschließliches Leitungsrecht zu. Jedoch bestimmt die Landesordnung ausdrücklich[27]), daß die mit Obergerichtsbarkeit begabten Patrimonialgerichte ohne Belehrung durch den Schöppenstuhl weder eine peinliche Frage vorlegen, noch den Delinquenten bestrafen dürfen. Lediglich diejenigen Gerichte, denen die niedere Gerichtsbarkeit zusteht, sind berechtigt, selbst zu entscheiden und das Urteil zu vollstrecken, es sei denn, daß der Angeschuldigte von dem Rechtsmittel der Appellation Gebrauch macht. Doch ist diese freiheitliche Regelung mit der Zeit durch den wachsenden Staatsgedanken eingeengt worden: So darf seit 1770 von den Untergerichten auf Landesverweisung nur nach vorheriger Stellungnahme der Regierung erkannt werden, und das

[25]) S. das Zirkular vom 15. Mai 1776 bei Schmidt Bd. 1, 115, das ausdrücklich die Berücksichtigung Jenas verlangt. Die Bevorzugung der Landesuniversitäten ist zu dieser Zeit allgemein üblich, in Bayern werden die Akten nach Ingolstadt, in Württemberg nach Tübingen versandt, Rosenthal a. a. O. II, 300 und Wintterlin a. a. O. 56.

[26]) Völlig übereinstimmend ist das Verfahren in Baden und Kursachsen: Die Untersuchung liegt in Händen der Landesjustizbehörden, auch ist in allen wichtigen Punkten Bericht zu erstatten; in Sachsen sind die Untergerichte lediglich in Injuriensachen zur Urteilsabfassung berechtigt. (Lenel a. a. O. 11 und besonders 212 f., Lobe a. a. O. 61, Weiße a. a. O. II, 40 und Stübel a. a. O. §§ 3125 ff.). Nicht anders ist auch in Württemberg die Genehmigung des Oberrats zur Einleitung eines Verfahrens und zur Vollstreckung des von der Landesuniversität gefällten Spruches erforderlich (Wintterlin a. a. O. 56, 77 ff.). In Preußen sind die Untergerichtsbehörden nur noch im Vorbereitungsverfahren zuständig, während die Entscheidung den Obergerichten, in der Mark dem Kammergericht, von dem ein besonderes Kriminalkolleg abgezweigt ist, übertragen ist. Seit 1738 steht die Instruktionsbefugnis dem dritten Senat, aber auch nur in diesem, zu. (Bornhak a. a. O. 182 ff. und Holtze a. a. O. 154 f.) Endlich kennt auch Bayern eine Einsendung der Untersuchungsakten vor der Urteilsfällung. (Rosenthal a. a. O. II, 314.)

[27]) Landesordnung P. II. C. I. Tit. 14.

Gleiche gilt schon länger für die Anordnung der Spezialinquisition[28]).

Ist die Versendung[29]) beschlossen, so erfolgt sie fast immer an den Jenaer Schöppenstuhl[30]). Schon 1696[31]) wurde dieser als locus ordinarius bestimmt; eine Abweichung bedurfte der Genehmigung der Regierung, die aber nur dann gegeben werden sollte, wenn der Jenaer Schöppenstuhl schon einmal erkannt hatte oder der Delinquent sich durch seine Anrufung beschwert fühlte. In diesem Fall sollten die näher gelegenen Dicasterien, vor allem Halle, Leipzig und Wittenberg berücksichtigt werden. Nicht immer eingehalten[32]), bedarf es 1776 der nochmaligen gesetzlichen Festlegung und Bestimmung[33]). Als Gegenleistung hat der Jenaer Schöppenstuhl die Untersuchungsakten, die ihm aus den beiden Fürstentümern zugesandt werden, vorzugsweise, auch vor früher eingegangenen auswärtigen Akten zu berücksichtigen; erfolgt die Urteilsfällung nicht binnen vier Wochen, so ergeht gewöhnlich das erste Mahnschreiben und nach Ablauf von weiteren zwei Wochen ein zweites[34]). Die Bearbeitung der eingesandten Untersuchungsakten — sie machen gegen Ende des Jahrhunderts ein Fünftel aller Akten aus — geschieht gewohnheitsmäßig seit langer Zeit lediglich durch den Ordinarius, der zumeist der dienstälteste Professor der juristischen Fakultät ist. An den besonderen Sitzungstagen legt er die bearbeiteten Akten den übrigen Mitgliedern des Dicasteriums zur Urteilsfällung vor; bei Stimmengleichheit gibt wieder seine Stimme den Ausschlag. Doch wirkt sich diese ausschließliche Bearbeitung der Kriminalakten durch den Ordinarius mit der

---

[28]) S. das Reskript vom 3. April 1770 bei Schmidt Bd. 5, 244, desgleichen für die Spezialinquisition Schmidt Bd. 9, 7; ebenso dürfen auch in Sachsen die Patrimonialgerichte nicht auf Landesverweisung, wohl aber auf Spezialinquisition erkennen. Bei schwereren Fällen besteht auch hier ein Einholungszwang (Stübel a. a. O. § 3114 ff., 3118).

[29]) Über sie im Allgemeinen und gleichzeitig über die Stellung der Fakultäten zu den Untergerichten vor allem Hegler, Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpzov ab.

[30]) Dem folgenden wurden neben Vollert, Der Schöppenstuhl zu Jena, der jedoch lediglich gedruckte Spruchsammlungen benutzt hat, vor allem die Akten A. 6232, A. 7925, A. 8006, A. 8034, A. 8035, A. 8046, A. 8300 sowie B. 2196, B. 2352 und B. 2845 zugrunde gelegt.

[31]) A. 7925 und B. 2196 sowie Schmidt Bd. 9, 12.

[32]) A. 8300, aus der ein häufiges Versenden der Untersuchungsakten zur Urteilsfällung nach Leipzig, Erfurt und Halle ersichtlich ist.

[33]) A. 8046 und das oben Anm. 25 genannte Zirkular.

[34]) B. 2845.

Zeit und besonders, als das Dicasterium in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts den Höhepunkt seiner Tätigkeit und seine Blütezeit erreicht — durchschnittlich 500 Akten werden dem Schöppenstuhl jährlich übersandt — nicht günstig aus. Selbst inländische Untersuchungen erleiden durch die Übersendung eine Verzögerung bis zu zwei Jahren, während derer der Inkulpat in den alles weniger als guten und gesunden Gefängnissen untätig sein Leben verbringt. Noch häufiger kommt ein derartiger Verzug bei Untersuchungsakten vor, die aus anderen deutschen Staaten nach Jena zur Urteilsfällung übersandt sind[35]). Für die beiden Fürstentümer und die Jenaer Landesportion wird deshalb 1804 die Aktenversendung und damit auch die Zuständigkeit des locus ordinarius eingeschränkt, den beiden Landesregierungen werden weitgehende Entscheidungsbefugnisse, ja sogar Entscheidungszwang übertragen[36]): Sie haben von nun ab in allen Sachen, in denen keine Lebensstrafe wahrscheinlich oder doch eine Begnadigung zu erwarten ist, selbst zu entscheiden und nur in Zweifelsfällen an den Landesherrn Bericht zu erstatten. Zugleich zeigt sich in dieser Beschränkung eine der Grundtendenzen des absoluten Staates und eine Steigerung jenes schon oben gezeichneten wachsenden Staatsgedankens, der sich gegen den Dualismus des Ständestaates und die durch diesen bewirkte Zersplitterung staatlicher Machtmittel und Befugnisse richtet[37]).

Hat das Dicasterium sein Urteil gefällt, so werden die Akten mit der Urteilsausfertigung durch die Amts- oder Gerichtsboten wieder abgeholt. Die Untersuchungsakten, welche von den Ämtern übersandt sind, gehen jedoch sogleich uneröffnet[38]) an die zuständige Landesregierung weiter. Diese hat über den nunmehrigen Verlauf der Untersuchung zu befinden. Sie kann neue Erhebungen durch die Untersuchungsbehörde, sie kann die nochmalige Versendung an ein anderes Dikasterium anordnen[39]), oder, wenn sie das

---

[35]) Ein Bild dieser Verzögerungen ergeben besonders A. 8034 und A. 8035.

[36]) B. 2352.

[37]) In Preußen ist die Aktenversendung an ausländische sowohl wie an inländische Fakultäten schon seit dem Jahre 1746 verboten, Bornhak a. a. O. 237 f. Auch in Baden ergeht schon sehr früh ein derartiges Verbot (1756), das jedoch 1803 nochmals wiederholt werden muß; in Ausnahmefällen kann jedoch der Landesherr jederzeit die Versendung anordnen, Lenel a. a. O. 136 ff. und 140 f.

[38]) Landesordnung P. II, C. I, Teil 14, auch B. 2776; dasselbe Verfahren wird in Kursachsen beobachtet, Wabst a. a. O. 243.

[39]) Z. B. B. 2738, wo eine nochmalige Defension mit nachfolgender Versendung verfügt wird, da die erkannte Tortur zu hart erscheint.

gefällte Urteil für recht befindet, seine Vollziehung gebieten oder aber, in besonders gearteten Fällen, die Urteilssprüche Carl August zur Genehmigung der erkannten Strafen oder zur Verwandlung in eine meist schon von dem Schöppenstuhl alternativ erkannte andere Strafe vorschlagen[40]). Die Amtleute selbst haben lediglich dasjenige auszuführen, was von der Regierung oder dem Landesherrn, sofern ihm die Untersuchungsakten vorgelegt werden, beschlossen und verfügt wird[41]). Die Landesjustizbehörden müssen, sobald die vom locus ordinarius oder von einem anderen Schöppenstuhl erkannte Strafe auf den Tod lautet, und ebenso, wenn vom Inkulpaten auf völlige Niederschlagung der gegen ihn schwebenden Untersuchung angetragen wird, die Untersuchungsakten an Carl August einsenden[42]) [43]). Aber auch wenn der einzelnen Landesregierung ein Urteil nicht zweifelsfrei erscheint, sei es, daß ihre Mitglieder über die Gültigkeit oder Auslegung eines Gesetzes im Zweifel sind, sei es aus anderen Gründen, befaßt sie den Landesherrn und seine Berater mit dem gefällten Urteil. Endlich gelangen eine Reihe von Untersuchungen auf dem am Ende des 18. Jahrhunderts schon teilweise beschränkten, aber doch immer noch üblichen Wege der Supplik zu den Ohren Carl Augusts. Diese ist auch bei einer Appellation in nicht peinlichen Sachen, die seitens der Landesjustizbehörden abschlägig beschieden sind, das letzte und allein übrigbleibende Rechtsmittel[44]).

In diesem Bestätigungsrecht kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß die Verurteilung Sache des Staates ist[45]): Das Akten-

---

[40]) vgl. unten.

[41]) Landesordnung P. II, C. I, Teil 14.

[42]) Hierzu und dem folgenden neben B. 2396b, die einen Blick auf die Grenzen des Begnadigungsrechts der Regierung gewährt, und B. 2370, aus der sich ergibt, daß bei Erkenntnissen auf lebenslängliches Zuchthaus observanzgemäß kein Bericht seitens der Regierung erfolgt und demgemäß auch keine Bestätigung nötig ist, die Untersuchungsakten der Jahre 1775 bis 1805 (B. 2737 bis 2802); dem letzteren Material ist die hier gegebene Darstellung entnommen.

[43]) Eine völlig gleiche Regelung findet sich auch in Kursachsen, Weiße a. a. O. II, 13.

[44]) B. 2784.

[45]) Es wird in mehr oder weniger großem Umfang von sämtlichen deutschen Landesherren dieser Zeit in Anspruch genommen und ausgeübt; in Baden ist die landesherrliche Genehmigung bei allen Kriminalurteilen notwendig. In Preußen hat das 1717 gesetzlich festgelegte Erfordernis der landesherrlichen Bestätigung in allen wichtigeren Fällen, wie bei Erkenntnissen auf eine Lebens- oder schwere Freiheitsstrafe, auf Landesverweisung oder Tortur, 1772 seine nochmalige ausdrückliche Anerkennung erhalten, und bekannt ist, mit welcher Gewissenhaftigkeit und welchem Eifer Friedrich der Große dieses Recht ge-

material[46]) ergibt, mit wie großer Gewissenhaftigkeit und Umständlichkeit, mit welcher an Ängstlichkeit grenzenden Sorgfalt Carl August und seine Minister bei der Ausübung des Rechtes verfuhren. Die einzelnen Untersuchungsakten werden auf das genaueste geprüft. Mitunter verlangt Carl August sogar eine gutachtliche Äußerung[47]). Fast immer wird gegen das auf den Tod lautende Erkenntnis eine nochmalige Defension ohne Rücksicht auf die dadurch bewirkte Verzögerung der Exekution des gefällten Spruches und die damit verbundenen weiteren Kosten, die meist von den Gerichtsuntersassen getragen werden müssen, gewährt, um jeglichen Anschein einer Parteilichkeit zu vermeiden[48]). Nur, wenn diese von vornherein als absolut aussichtslos erscheint, ergeht die entgegengesetzte Entscheidung[49]). Ergibt sich auch nur der geringste Zweifel an der Schuld des Inkulpaten oder hält man das verurteilende Erkenntnis für zu hart, so wird die erneute Versendung der Untersuchungsakten an ein anderes Dikasterium angeordnet und erst, nachdem das neue Erkenntnis eingegangen ist, über das Geschick des Delinquenten entschieden. Vernünftiger und menschlicher erscheint es zu sein, Schuldige zu gelind, als Unschuldige zu hart zu bestrafen[50]). Allzu harte Urteile werden nach Möglichkeit gemildert und nur, wenn die Sicherheit des Staates sie erfordert, oder wenn man glaubt, ein abschreckendes Exempel statuieren zu müssen, ergeht eine Bestätigung des eingereichten Urteils[51]). Doch nirgends ergibt sich aus den Akten eine Verschärfung des von dem Dikasterium gefällten Spruches, ein Recht, das ein großer Teil der deutschen Landesherren dieser Zeit für sich in Anspruch nimmt[52]). Carl August und seine Berater benutzten das Bestäti-

---

handhabt und zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung benutzt hat (Lenel a. a. O. 11; Schmidt a. a. O. 2ff.; Abegg, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechtes der brandenburg-preußischen Lande S. 99 sowie Bornhak a. a. O. II, 51 f.).

[46]) Die in den folgenden Anmerkungen zitierten Einzelakten können und sollen nur Beispiele sein, die aber als solche kennzeichnend für die Ausübung des Bestätigungsrechts unter Carl August sind.

[47]) Etwa B. 2753, B. 2757, B. 2776.

[48]) B. 2780.

[49]) B. 2751.

[50]) B. 2746.

[51]) B. 2780. — Ähnlich ist auch die Ausübung des Bestätigungsrechtes durch Friedrich II. in Preußen gehandhabt worden. Stölzel, Vorträge 162.

[52]) Auf dieses verzichtet selbst Friedrich der Große nicht. Es hat in seinen Augen nichts mit einem Machtspruch oder mit Kabinettsjustiz zu tun. Indessen macht er von dieser Befugnis lediglich dann Gebrauch, wenn die

gungsrecht dazu, bei allen schwereren Verbrechen auf der einen Seite eine willkürliche Rechtsprechung soweit wie irgend möglich zu bannen und aller der Zeit nicht mehr entsprechenden Strenge der Gesetze entgegenzutreten, auf der anderen Seite aber eine gewisse Einheit der Urteilssprüche zu schaffen und zu gewährleisten. In diesem Sinne pflegt einem Abolitionsgesuch auch nur dann stattgegeben zu werden, wenn durch die Niederschlagung »das gemeine Beste mehr als durch Vollstreckung der Strafe« gefördert wird[53]).

Das Bestätigungsrecht ist zugleich auch der Weg, über den Carl August Fehler und Härten des materiellen und formellen Strafrechts kennen lernt. Gerade praktische Fälle geben zumeist den Anlaß, auf eine Erneuerung und Reform zu sinnen, gutachtliche Vorschläge von den Landesjustizbehörden einzufordern, die Mißstände auf gesetzlichem Wege abzustellen oder doch wenigstens den Versuch hierzu zu unternehmen[54]).

öffentliche Sicherheit es erfordert. Ebensowenig lassen sich dieses Recht seine beiden Nachfolger auf dem preußischen Thron nehmen, und noch in der Kriminalordnung von 1806 findet sich daher keine die Strafschärfung hemmende Bestimmung. Stölzel, Vorträge 161ff., Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung S. 358 f.

[53]) B. 2740.

[54]) z. B. B. 2753, B. 2757 und Kapitel II; über die Ähnlichkeit mit der preußischen Entwicklung, Willenbücher a. a. O. 57ff.

Lebenslauf.

Ich wurde am 1. 6. 1905 als jüngster Sohn des damaligen Amtsrichters, heutigen Geh. Justizrats Amtsgerichtsrats a. D. Marx Jakob Lucht und seiner Frau Bertha, geb. Nagel zu Burg a./Fehmarn (Schleswig-Holstein) geboren. Meine Schuljahre verbrachte ich auf dem Matthias-Claudius-Gymnasium zu Wandsbek, wohin mein Vater sich in der Zwischenzeit hatte versetzen lassen, um seinen Kindern den Besuch höherer Schulen zu ermöglichen. Dort bestand ich nach vorschriftsmäßiger Absolvierung der einzelnen Klassen 1924 die Reifeprüfung. Ich ging dann zunächst nach Prag, wo ich mich neben historischen u. juristischen Studien vor allem mit Fragen des Auslandsdeutschtums befaßte. Ostern 1925 kehrte ich ins Reich zurück, belegte zunächst 2 Semester in Marburg und ging dann zum Abschluß meines juristischen Studiums nach Jena. Dort bestand ich am 19. und 21. Oktober 1927 die erste juristische Staatsprüfung. Die folgende Zeit fesselten mich vor allem archivalische und historische Studien, aus denen die vorliegende Arbeit entstanden ist. Am 1. Mai 1928 folgte ich meinem Jenenser Lehrer, Herrn Professor Dr. M. Grünhut, nach Bonn, wo ich zu gleicher Zeit in den staatlichen Vorbereitungsdienst eintrat, in dem ich auch heute noch beschäftigt bin. Am 1. I. 1929 wurde ich zum Assistenten an der juristischen Fakultät der Bonner Friedrich Wilhelms-Universität ernannt. Die mündliche Prüfung legte ich am 16. März 1929 ab.

Friedrich Wilhelm Lucht.